

RS OGH 2002/6/18 10ObS421/01m, 10ObS8/14w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.06.2002

Norm

ASVG §292

Rechtssatz

Durch die Gewährung der Ausgleichszulage soll dem Pensionsbezieher gegebenenfalls die Bestreitung eines angemessenen Lebensunterhalts ermöglicht werden. Erzielt der Pensionist bereits mit seiner Pension und den übrigen Einkünften zusammengenommen Einkünfte über dem Ausgleichszulagenrichtsatz, verfügt er über genügend finanzielle Mittel, um dieses Ziel auch ohne Ausgleichszulage zu erreichen. In diesem Sinn sind die übrigen Einkünfte (nur) insoweit anzurechnen, als sie dem Pensionsberechtigten real zur Verfügung stehen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 421/01m
Entscheidungstext OGH 18.06.2002 10 ObS 421/01m
- 10 ObS 8/14w
Entscheidungstext OGH 25.02.2014 10 ObS 8/14w
Auch; Veröff: SZ 2014/16

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116796

Im RIS seit

18.07.2002

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>